



Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung

in der Gemeinde Goseck

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Goseck und dem Ortsteil Markkröhlitz und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.

Gebührensuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Goseck

die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebührensuld wird mit Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	20 Jahre	214,00 €	
Kinderwahlgrabstätte*	20 Jahre	245,00 €	12,00 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	367,00 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	406,00 €	16,00 €
Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	91,00 €	
Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	252,00 €	16,00 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	835,00 €	33,00 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	172,00 €	
*bis zum 5. Lebensjahr			

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall **59,24 €**

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall **39,49 €**

- 4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne** **19,75 €**
- 5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Goseck** **50,00 €**
- 6.a Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle**
13,03 €
- 6.b Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Steinmetze pro Jahr und Grabstelle**
13,03 €
- 7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals**
13,03 €
- 8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle** **6,58 €**

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Goseck - tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Goseck, beschlossen am 03.12.2015 außer Kraft.

Goseck, den 23.11.2018

H. Panse
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Goseck wurde dem Burgenlandkreis
am 27.11.2018 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 28.11.2018

H. Panse
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Goseck wurde im Amtsblatt 12/2018
vom 21.12.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt
gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 21.12.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2019